

# Anspruch auf Transferleistungen:

## Familienbeihilfe:

Grundsätzlich steht die Familienbeihilfe der Mutter zu. Beantragt der Vater die Familienbeihilfe, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt (Eigene Anmerkung: bzw. den hauptsächlichen Aufenthalt hat), oder es muss die Mutter auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten. Die Verzichtserklärung kann mit dem Formular "[Familienbeihilfe – Antrag – Beih100](#)" abgegeben werden.

Im Eingangssatz vom Bundeskanzleramt steht folgendes:

„Als direkte Transferleistung an die Anspruchsberechtigten sollen Kosten, die Eltern auf Grund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entstehen, ausgeglichen werden.“

Anmerkung: Bei der Doppelresidenz erbringen beide Elternteile gleichermaßen ihre Unterhaltspflicht, es bekommt aber nur ein Elternteil die Familienbeihilfe, weil auch noch der hauptsächliche Aufenthalt bei der Antragsstellung zählt.

Bundeskanzleramt:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle->

[unterstuetzungen/familienbeihilfe0/familienbeihilfe.html](http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/familienbeihilfe.html) und

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/sonstige\\_beihilfen\\_und\\_foerderungen/4/1/Seite.450233.html#AllgemeineInformationen](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/4/1/Seite.450233.html#AllgemeineInformationen)

**Die Beschwerde eines Vaters beim Bundesfinanzgericht** (oberste Behörde des Finanzamtes) um Auszahlung der Familienbeihilfe wurde abgewiesen. Der Vater betreute das Kind genau hälftig.

Zitat: „Da der Gesetzgeber von einem Vorrang der Haushaltszugehörigkeit gegenüber der Unterhaltskostentragung ausgeht, ist im Fall einer "Doppelresidenz" monatsbezogen zu prüfen, wessen Haushalt das Kind jeweils überwiegend angehört hat. Der für einen Monat nur einfach gebührende Beihilfenanspruch steht daher, wenn das Kind im Kalendermonat zeitlich hintereinander zu unterschiedlichen Haushalten gehört hat, in Anwendung des Überwiegensprinzips demjenigen zu, der für den längeren Zeitraum den Haushalt geführt hat oder nach § 2a FLAG 1967 als Haushaltsführender vermutet wird.“

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

## Kinderabsetzbetrag:

Jede bzw. jeder Steuerpflichtige, der Familienbeihilfe bezieht, hat zusätzlich Anspruch auf den so genannten Kinderabsetzbetrag. Dieser wird monatlich ausgezahlt und beträgt € 58,40 pro Monat. Der Kinderabsetzbetrag muss nicht gesondert beantragt werden und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Kinderabsetzbetrag](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Kinderabsetzbetrag)

## Mit dem Bezug der Familienbeihilfe und dem hauptsächlichem Aufenthalt verbunden sind:

### 1. Kinderbetreuungsgeld (vulgo Karenzurlaubsgeld):

Voraussetzungen: Ein gemeinsamer dauerhafter Haushalt mit dem Kind. Zusätzlich sind **unbedingt gleiche Hauptwohnsitzmeldungen** von Bezieherin/Bezieher und Kind erforderlich. Und: Anspruch auf Familienbeihilfe und tatsächlicher Bezug der Familienbeihilfe für das Kind

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/3/1/Seite.080620.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/1/Seite.080620.html)

### 2. Mehrkindzuschlag (ab 3 Kindern)

Bekommt nur der Elternteil, der für mindestens drei Kinder die Familienbeihilfe bezieht.

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080713.html#Voraussetzungen](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080713.html#Voraussetzungen)

### 3. Alleinerzieherabsetzbetrag:

Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)Partner/in leben und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen.

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener)

### 4. Wohnbeihilfe:

Wenn Sie um Wohnbeihilfe ansuchen, müssen Sie angeben, welche Personen gemeinsam mit Ihnen im Haushalt leben. Das ist für die Berechnung der Wohnbeihilfe notwendig. Als Nachweis gilt der Meldezettel. Die Wohnung muss der Hauptwohnsitz der genannten Personen sein.

Fazit: Fürs hauptgemeldete Kind bekommt der Elternteil Förderung für mehr Wohnfläche. Der Elternteil bei dem das Kind nicht hauptsächlich gemeldet ist, kann den Wohnraum für das Kind nicht geltend machen und bekommt dafür auch kein Geld.

<https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/ahs-info/wohnbeihilfe/haushaltsgroesse.html>

## **5. Kinderzuschlag bei Mindestsicherung:**

Die Antragstellung verlangt Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder. Letztlich sind das nur die Kinder die hauptsächlich beim Elternteil gemeldet sind. Mit dem hauptsächlichlichen Aufenthalt fällt damit nur einem Elternteil der Kinderzuschlag zu.

<https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/arbeitslosigkeit/Mindestsicherung.html>

und <https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/gesundheitsrecht/ahs-info/pdf/mindestsicherung-antrag-2552018.pdf> = Antrag in Wien

## **6. Schülerfreifahrt:**

„Freifahrten und Fahrtenbeihilfen für Schüler und Lehrlinge sind im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelt. Als Grundvoraussetzung für diese Leistungen muss ein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe gegeben sein.“

<http://www.bmfi.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen.html>

## **7. Kinderfreibetrag über Arbeitnehmerveranlagung:**

**(gibt es seit dem Kinderbonus nicht mehr)**

über die Arbeitnehmerveranlagung zu beziehen.

Voraussetzung für getrenntlebende Eltern: Der Bezug der Familienbeihilfe.

<https://www.derstandard.at/story/2000026832990/kinder-helfen-steuern-sparen>

## **8. Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:**

**(gibt es seit dem Kinderbonus nicht mehr)**

Als Kinder gelten im Steuerrecht Personen, für die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe bezogen wurde bzw. der Kinderabsetzbetrag zusteht.

Die Kosten für Kinderbetreuung sind bis zu einem Höchstbetrag von 2300 Euro pro Kind absetzbar – im Normalfall bis zum Alter von zehn Jahren, bei einer erheblichen Behinderung bis 16 Jahre. Als Kinderbetreuungskosten kommen Zahlungen an private und öffentliche Einrichtungen (Kindergarten, Hort, Halbinternat, Ferienbetreuung) sowie Zahlungen an pädagogisch qualifizierte Personen (Tagesmütter, Au-pairs) in Betracht.

Diese Personen dürfen nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, mindestens 16 Jahre alt sein, entweder ein pädagogisches Studium absolviert haben oder an einem anerkannten Kinderbetreuungskurs von acht bis sechzehn Stunden teilgenommen haben. Das gilt auch für Angehörige wie Großmütter.

<https://www.derstandard.at/story/2000026832990/kinder-helfen-steuern-sparen>

## **9. Familienbonus bei getrennt lebenden Eltern:**

Der Familienbonus Plus steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigte und die Person, die für das Kind Unterhalt zahlt, in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden.

[https://www.bmf.gv.at/aktuelles/familienbonus-plus-faq.html#heading\\_1](https://www.bmf.gv.at/aktuelles/familienbonus-plus-faq.html#heading_1) Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu

## **10. Familienzuschlag zum Arbeitslosengeld:**

Familienzuschläge werden jenen Antragstellerinnen/jenen Antragstellern gewährt, die zum **Unterhalt bestimmter Angehöriger** wesentlich beitragen. Darunter werden Kinder, für die ein Anspruch auf **Familienbeihilfe** besteht, oder unter bestimmten Voraussetzungen die Ehepartnerin/der Ehepartner, die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner verstanden.

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/unterstuetzungen\\_bzw\\_bei\\_hilfen\\_fuer\\_arbeitsuchende\\_sowie\\_arbeitgeber/1/1/Seite.3610013.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterstuetzungen_bzw_bei_hilfen_fuer_arbeitsuchende_sowie_arbeitgeber/1/1/Seite.3610013.html)

Wien, am 18.11.2019

Anton Pototschnig

Obmann der Plattform Doppelresidenz